

Kürzungen und Ausschlüsse bei flächenbezogenen Maßnahmen

1.
Abweichung bis 20 v.H. zwischen beantragter und ermittelter Fläche
Liegt die beantragte Fläche derselben Kulturgruppe über der von der Verwaltung ermittelten Fläche, so wird die Beihilfe auf der Grundlage der ermittelten Fläche, um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt, wenn die Differenz
 - über 3 % oder 2 ha liegt, aber
 - nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht.Liegt die festgestellte Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird für die betreffende flächenbezogene Maßnahme keine Beihilfe gewährt.
2.
Abweichung über 30 v.H. zwischen beantragter und ermittelter Fläche
Liegt die beantragte Fläche derselben Kulturgruppe um mehr als 30 % über der von der Verwaltung ermittelten Fläche, so wird der/die Begünstigte für das betreffende Kalenderjahr und die betreffenden Maßnahmen von der Gewährung der Beihilfe, auf die er/sie gemäß demselben Artikel Anspruch gehabt hätte, ausgeschlossen.
3.
Abweichung über 50 v.H. zwischen beantragter und ermittelter Fläche
Liegt die Differenz über 50 %, so ist der/die Betriebsinhaber zusätzlich bis zur Höhe eines Betrags, der der Differenz zwischen der beantragten Fläche und der von der Verwaltung ermittelten Fläche entspricht, von der Beihilfegewährung auszuschließen.
4.
Absichtliche Falschangabe
Beruhen die Differenzen zwischen der beantragten Fläche derselben Kulturgruppe und der von der Verwaltung ermittelten Fläche auf absichtlichen Falschangaben, so wird der/die Begünstigte für das betreffende ELER-Jahr und die betreffende flächenbezogene Maßnahme von der Gewährung der Beihilfe, auf die er gemäß demselben Artikel Anspruch gehabt hätte, ausgeschlossen.
5.
Verrechnung mit Auszahlungen in Folgejahren
Der Betrag, der sich aus den Ausschlüssen gemäß Nummer 3 und 4 ergibt, wird mit den Beihilfezahlungen im Rahmen der Fördermaßnahmen gemäß ELER verrechnet, auf die der Betriebsinhaber im Rahmen der Anträge Anspruch hat, die er in den auf das Kalenderjahr der Feststellung folgenden drei Kalenderjahren stellt. Kann der Betrag nicht vollständig mit diesen Zahlungen verrechnet werden, so verfällt der verbleibende Saldo.
6.
Kulturgruppe
Für die Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse gelten die beantragten Flächen, die denselben Beihilfesatz erhalten, als eine Kulturgruppe.
7.
Kürzungen und Ausschlüsse bei Nichterfüllung der Förderkriterien

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen, ausgenommen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der angegebenen Fläche, nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe je nach der Schwere des Verstoßes gekürzt oder verweigert. Die Schwere bestimmt sich insbesondere nach der Dauer, der Bedeutung der Ziele der nicht eingehaltenen Kriterien und nach dem Ausmaß eines Verstoßes anhand der Auswirkungen auf das Vorhaben insgesamt.

Beruhend auf absichtlichen Falschangaben, so wird der/die Begünstigte im betreffenden Antragsjahr und im darauf folgenden Antragsjahr von der jeweiligen Maßnahme ausgeschlossen.

8.

Missachtung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) bei NATURA 2000

Werden bei Maßnahmen nach NATURA 2000 bestimmte, im Zusammenhang mit Cross Compliance stehende verbindliche Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von den Begünstigten der Zahlungen nach Natura 2000 nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlungen gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Ist der Verstoß auf Fahrlässigkeit der/des Begünstigten zurückzuführen, so wird die Kürzung gemäß Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 zwischen in der Regel 3 % und 15 % des Förderbetrages für das Kalenderjahr der Feststellung berechnet.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß wird die Kürzung gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 zwischen in der Regel 20 % und 100 % des Förderbetrages berechnet.

Betrifft der vorsätzliche Verstoß eine bestimmte Beihilferegelung, so wird der Betriebsinhaber für das laufende Kalenderjahr von dieser Beihilferegelung ausgeschlossen.

Bei in Ausmaß, Schwere oder Dauer extremen Verstößen oder falls wiederholte vorsätzliche Verstöße festgestellt worden sind, wird der Betriebsinhaber darüber hinaus im darauf folgenden Kalenderjahr von der betreffenden Beihilferegelung ausgeschlossen.